

Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574) und in Verbindung mit § 11 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (GO) beschließt die Gleichstellungskommission des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Die Zusammensetzung und Aufgaben der Gleichstellungskommission des Senats bestimmen sich aus § 11 GO. Der Gleichstellungskommission gehören je eine Frau und ein Mann aus jeder Gruppe nach § 11 Abs. 1 HG an.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stellvertretung. Bei Abwesenheit des Mitglieds ist die anwesende Stellvertretung stimmberechtigt.

(3) Die ständigen Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten aus den Fakultäten, die Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung, die Stellvertreterinnen aus der Gruppe der Studentinnen sowie die Gleichstellungsbeauftragte des Universitätsklinikums gehören der Gleichstellungskommission mit beratender Stimme an.

§ 2

Aufgaben und Pflichten

(1) Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Hochschule und die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags nach Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) sowie den §§ 24 Abs. 4 HG und 11 GO.

(2) Bei Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten gegen eine Maßnahme verfasst die Gleichstellungskommission eine Stellungnahme nach § 19 Abs. 3 Satz 2 LGG.

(3) Die Gleichstellungskommission ist zuständig für die Ausschreibung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie für die Erstellung und Einreichung der Wahlvorschläge zur Beschlussfassung im Senat nach § 12 Abs. 3 GO.

(4) Mitglieder der Gleichstellungskommission sind – insbesondere im Zusammenhang mit Personalangelegenheiten – zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

Vorsitz

(1) Die Gleichstellungskommission wählt ihren Vorsitz aus dem Personenkreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Der Vorsitz ist den Mitgliedern der Gleichstellungskommission gleichgestellt.

(2) Der Vorsitz vertritt die Gleichstellungskommission nach außen in enger Absprache mit der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten. Er ist mit der Ausführung von Beschlüssen der Gleichstellungskommission, die in den Senat getragen werden müssen, betraut. Der Vorsitz kann Stellungnahmen und Erklärungen gegenüber der Gleichstellungskommission, sei es von der Universitätsleitung, von Instituten der HHU oder anderen Gremien der Universität, entgegennehmen. Er ist gleichzeitig verpflichtet, die entgegengenommenen Stellungnahmen und Erklärungen an die Gleichstellungskommission weiterzutragen.

(3) Der Vorsitz bespricht regelmäßig mit der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten (sowie im Bedarfsfall mit ihren Stellvertreterinnen) die wesentlichen Aufgaben und Vorgänge der Gleichstellungskommission. Der Vorsitz sorgt dafür, dass die Gleichstellungskommission ihre ordnungsgemäßen Aufgaben erfüllt.

(4) Der Vorsitz bereitet die Sitzungen der Gleichstellungskommission in enger Zusammenarbeit mit einer zuständigen Mitarbeiterin im Gleichstellungsbüro vor. Er beruft die Gleichstellungskommission unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen ein. Er berücksichtigt dabei alle Anträge zur Tagesordnung, die bis 5 Werktage vor dem Sitzungstermin eingehen. Der Vorsitz leitet die Sitzungen.

(5) Der Vorsitz sorgt für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen nach § 6.

§ 4

Einberufung und Tagesordnung

(1) Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten vertretenen Mitglieder durch Beschluss festgestellt. Die Gleichstellungskommission kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten vertretenen Mitglieder einen Gegenstand zusätzlich in die Tagesordnung aufnehmen oder von der Tagesordnung absetzen.

§ 5

Gleichstellungskommissionssitzungen

(1) Gleichstellungskommissionssitzungen finden in der Regel etwa zwei Wochen vor den Senatssitzungen statt.

(2) In dringenden Fällen können der Vorsitz oder die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte kurzfristig und formlos einladen.

(3) Die Sitzungen der Gleichstellungskommission sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Gleichstellungskommission kann andere Mitglieder und Angehörige der HHU als

Sachverständige oder Auskunftspersonen beratend zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung; Abstimmungs- und Wahlregeln

(1) Die Gleichstellungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Der Vorsitz stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Beschlüsse sind wirksam, wenn sie mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit nach Satz 1 unberücksichtigt.

(3) Abstimmungen werden grundsätzlich per Handzeichen durchgeführt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(4) Wahlen erfolgen geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung anwesenden Mitglieder.

(5) Der Vorsitz kann auch außerhalb einer Sitzung eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Die Mitglieder können ihre Voten dann auch per E-Mail abgeben. Ein Beschluss ist auf diesem Wege nur wirksam, wenn kein Widerspruch eines Mitglieds gegen die Durchführung des Umlaufverfahrens innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Absendung der Unterlagen schriftlich (per Post oder E-Mail) eingeht. Ein Umlaufverfahren beinhaltet den Beschlussvorschlag mit Begründung und dem Hinweis auf das Widerspruchsrecht sowie einer Frist, innerhalb derer die Abstimmung durchgeführt werden muss.

(6) Ist die Gleichstellungskommission in zwei aufeinanderfolgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitz in dringenden Fällen unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der die Gleichstellungskommission ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 7

Protokoll

(1) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das der Gleichstellungskommission bis zwei Wochen vor der kommenden Sitzung vorgelegt werden muss.

(2) Im Protokoll anzugeben sind mögliche Sondervoten nach § 12 Abs. 3 HG, Tag, Ort, Zeit sowie die Namen der Personen, die an der Sitzung teilgenommen haben. Zusätzlich enthält das Protokoll die Beratungsgegenstände, die zu den Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis. Die abweichende Meinung eines stimmberechtigten Mitglieds, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, ist auf dessen Antrag im Protokoll zu vermerken.

(3) Das Protokoll ist vom Vorsitz und dem*der Protokollant*in zu unterzeichnen. Daraufhin wird es den Mitgliedern der Gleichstellungskommission unter Angabe einer Frist für Ergänzungen oder Einwände zugesandt. Es wird wirksam nach Genehmigung durch die Gleichstellungskommission in der darauffolgenden Gleichstellungskommissionssitzung.

§ 8

Zusammenarbeit in der Gleichstellungskommission

(1) Der Vorsitz unterrichtet die Gleichstellungskommission über die Umsetzung der Beschlüsse sowie über Maßnahmen und Vorgänge, die für die Erfüllung der Aufgaben der Gleichstellungskommission von Bedeutung sind.

(2) Die Gleichstellungskommission kann das Rektorat und weitere Funktionsträger*innen um Stellungnahmen zu definierten Punkten im Rahmen der Aufgaben der Gleichstellungskommission bitten.

(3) Die Gleichstellungskommission kann Arbeitsgruppen zu verschiedenen gleichstellungsrelevanten Themen und Problemstellungen bilden. Die Mitglieder berichten der Gleichstellungskommission über die Tätigkeit im Rahmen von Arbeitsgruppen. Soweit eine Angelegenheit den jeweiligen Aufgabenbereich einer Arbeitsgruppe oder eines Mitglieds überschreitet oder es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt, ist eine Befassung und – falls erforderlich – eine Entscheidung der Gleichstellungskommission herbeizuführen.

(4) Die Gleichstellungskommission berichtet dem Senat nach § 11 GO.

§ 9

Änderung der Geschäftsordnung; Inkrafttreten

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen einer relativen Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gleichstellungskommission. Sie sind zur Abstimmung nur zulässig, wenn die betreffenden Anträge rechtzeitig nach § 3 Abs. 4 angemeldet und den Mitgliedern in ihrem vollständigen Wortlaut mit den Unterlagen zugeleitet wurden.

Düsseldorf, den 31.01.2022



Dr. Anja Vervoorts
Zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf